

Geschäftszahl: 2025-0.426.445

Kundmachung

zur Festlegung von Sofortmaßnahmen beim Einbringen von Tieren aus bestimmten Gebieten in österreichische Betriebe zur Prävention der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche

Aufgrund von § 27 Abs. 1 p.a. des Tiergesundheitsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, wird gemäß Art. 258 in Verbindung mit Art. 257 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 verordnet:

§ 1. Diese Kundmachung gilt für Unternehmerinnen und Unternehmer von Betrieben, die Sendungen von Tieren einbringen, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 für die Maul- und Klauenseuche gelistet sind, wenn diese innerhalb eines Zeitraumes von 21 Tagen vor der Verbringung in den in der **Anlage** genannten Gebieten gehalten wurden, sowie Transportunternehmerinnen und Transportunternehmer, die solche Tiere transportieren.

§ 2. (1) Unternehmerinnen und Unternehmer von Betrieben, in denen Tiere im Sinne des § 1 gehalten, jedoch nicht geschlachtet werden, haben diese Tiere für einen Zeitraum von 7 Tagen komplett von anderen Tieren isoliert in Quarantäne zu halten.

(2) Transportunternehmerinnen und Transportunternehmer dürfen Tiere im Sinne des § 1 während dieser Verbringung vom Herkunftsbetrieb zum österreichischen Bestimmungsbetrieb nur ohne deren Zuführung zu einem Auftrieb im Sinne des Art. 4 Nr. 49 der Verordnung (EU) 2016/429 transportieren.

§ 3. (1) Werden Tiere im Sinne des § 1 zur Schlachtung in einen österreichischen Schlachtbetrieb eingebracht und ist ein baulich getrennter Quarantänestall vorhanden, so hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer des Schlachtbetriebes die Tiere im Sinne des § 1 bis zur Schlachtung von allen anderen Tieren abzusondern und die Tiere in weiterer Folge gesondert zu schlachten.

(2) Liegt kein entsprechender Quarantänestall vor, so dürfen vom Zeitpunkt der Einbringung von Tieren im Sinne des § 1 in den Schlachtbetrieb bis zum Abschluss der Reinigung und Desinfektion keine anderen Tiere in diesen Schlachtbetrieb eingebracht werden.

(3) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer des Schlachtbetriebes hat jedenfalls nach der Schlachtung dieser Tiere eine Reinigung und Desinfektion der Schlachtanlagen sowie des Wartestalles/Quarantänestalls durchzuführen. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer des Schlachtbetriebes hat die Reinigung und Desinfektion zu dokumentieren und diese Dokumentation den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Unternehmerinnen und Unternehmer von Schlachtbetrieben dürfen Tiere im Sinne des § 1 nur dann der Schlachtung zuführen, wenn eine amtliche Tierärztin bzw. ein amtlicher Tierarzt bei der Anlieferung und Abladung der Tiere aus dem Transportmittel in den Betrieb anwesend war und die Tiere einer klinischen Untersuchung unterzogen wurden.

§ 4. (1) Transportunternehmerinnen und Transportunternehmer, die Tiere im Sinne des § 1 transportieren, haben die zu diesem Zweck verwendeten Transportmittel nach dem Transport zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die Transportunternehmerin bzw. der Transportunternehmer hat die Reinigung und Desinfektion zu dokumentieren und diese Dokumentation den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Transportunternehmerin bzw. der Transportunternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das verwendete Transportmittel ohne Zwischenstopp in den Herkunftsmitgliedstaat zurückverbracht wird.

§ 5. Diese Kundmachung gilt unbeschadet der Vorschriften der MKS-Sofortmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 55/2025, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 66/2025, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6. (1) Diese Kundmachung tritt mit Ablauf des 30. Mai 2025 in Kraft.

(2) Die Kundmachung zur Festlegung von Sofortmaßnahmen beim Einbringen von Tieren aus bestimmten Gebieten zur Schlachtung in österreichische Schlachtbetriebe zur Prävention der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche, veröffentlicht in den AVN Nr. 2025/12-8, tritt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kundmachung außer Kraft.

Wien, am 28. Mai 2025

Für die Bundesministerin
Mag. Florian Fellingner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2025-05-28T15:34:09+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1088205675
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	